

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
1. Änderung der Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen vom 20.12.2023	2
Verfahrenshinweis	3

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF ÜBER DIE ERTEILUNG UND VERGÜTUNG VON LEHRAUFTRÄGEN VOM 20.12.2023

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Punkt 4.3 soll geändert werden von:

„Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, höchstens jedoch für 2 Semester, durch die Hochschule bestellt.“

zu:

„Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt. Die Erteilung von Lehraufträgen über mehrere Semester ist grundsätzlich möglich, sofern die Finanzierung gewährleistet ist.“

Artikel 2

Punkt 6 wird geändert von:

„Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.10.2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.02.2020.“

zu:

„Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 aufgrund der Eilentscheidung der Rektorin in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.04.2020.“

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.12.2023.

Düsseldorf, den 20.12.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.